

**Bezirkshauptmannschaft**

**Linz - Land**

4020 Linz • Kämtnerstraße 16

Bittner Bahn- und Gleisbau GmbH

Haidestraße 53

4600 Wels

gustav.kreutzer@bbw.at

**Geschäftszeichen: Verk-2018-504608**

Bearbeiter: Gerlinde Kastner

Tel: (+43 732) 69 414-66318

Fax: (+43 732) 69 414-266399

E-Mail: BH-LL.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

**Linz, am 09. November 2018**

**straßenpolizeiliche Bewilligung  
gemäß § 90 StVO 1960**

**BESCHEID**

Aufgrund Ihres Antrages vom 29.10.2018 um straßenpolizeiliche Bewilligung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten ergeht nach Durchführung einer verkehrsrechtlichen mündlichen Verhandlung am 06.11.2018 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nachstehender

**SPRUCH:**

I. Es wird Ihnen die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbeeinträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten: **Sperre Eisenbahnkreuzung im Zuge von Erneuerungsarbeiten der Eisenbahntrasse**

Ort der Arbeiten: Im Zuge der L1369 Weifersdorfer Straße im Bereich von km 0,400 bis km 0,440 in den Ortsgebieten von Piberbach und Kematen an der Krems.

Zeit der Arbeiten: **Sperre vom 21.11.2018, 06:00 Uhr bis 24.11.2018, 18:00 Uhr**

Diese Bewilligung wird an die Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen gebunden. Weitere aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Vorschriften bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten:



### Auflagen, Bedingungen und Fristen:

#### Allgemein:

1. Die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist gem. RVS 5.44 durchzuführen. Insbesondere sind folgende RVS-Regelpläne maßgebend und sinngemäß anzuwenden:  
**F3a**
2. Es ist der Behörde sowie der örtlichen zuständigen Exekutive spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat:  
Verantwortlicher Bauleiter: Herr Gustav Kreutzer Tel.: 0664 619 64 39
3. Die Arbeiten sind im o.a. Zeitraum im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei Kremsmünster (und Gemeinde bei Beeinträchtigung von Gemeindestraßen) durchzuführen.
4. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
5. **Der Fahrzeugverkehr ist aufrechtzuerhalten:**
  - per Umleitung über das Landesstraßennetz (B139 Kremstal Straße und L1372 Schiedlberger Straße und L1369 Weifersdorfer Straße)
  - die Umleitung ist im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Kremsmünster einzurichten
  - bei Umleitung über Gemeindestraßen ist das jew. Einvernehmen mit der jew. Gemeinde herzustellen
6. Der Fußgänger-/Radfahrverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
  - per Umleitung über das Gemeindestraßennetz im Einvernehmen mit den jew. Gemeinden (Brücke Steyrerstraße)

7. Die Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
8. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges/Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschränken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschränkung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
9. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
10. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Rollsplitt“ anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
11. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.  
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.
12. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
  - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigung oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
13. Auf eine Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,2 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
14. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
15. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion und dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
16. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken, oder es ist durch das Zeichen

"Markierung ungültig" auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in oranger Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.

17. Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
18. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
19. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
20. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
21. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
22. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
23. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
24. Sollten durch die Arbeit ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
25. Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
26. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen.
27. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
28. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1 : 10 anzurampen.

29. Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
30. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
31. Für die Baustellenkoordinierung ist das Formblatt "Baustellenführer" auszufüllen und vor Beginn der Arbeiten an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD), Straßeninformationszentrale, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz per Mail oder Fax zu schicken.

#### **Kraftfahrlinienverkehr:**

32. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist für die Dauer der Sperre umzuleiten (über die oa. Umleitungsstrecken).

Sofern die Linienbusse über das Gemeindestraßennetz verkehren bzw. fahren können, ist das Einvernehmen mit den Gemeinden ebenfalls herzustellen.

Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist zeitgerecht herzustellen.

#### **Umleitung/Sperre:**

33. Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
  - „Umleitung“ (§53 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend;
34. Es sind alle durch die Sperre unrichtig gewordenen Vorwegweiser im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei zu durchkreuzen.
35. Bei einer baustellenbedingten Sperre einer Straße oder einer Einbahnführung sind folgende Organisationen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen: (Kontakte siehe Verteilerliste)
  - a. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land
  - b. Die Freiwillige Feuerwehr Kematen und Piberbach
- 36. Mindestens eine Woche vor der Sperre sind entsprechende Informationstafeln über die Sperre im dortigen Bereich aufzustellen.**
37. Weitere Auflagen zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit sowie Flüssigkeit des Verkehrs bleiben vorbehalten.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 90 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF.

**II. An Gebühren und Verfahrenskosten** sind vom Bewilligungsempfänger binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides die gesamten nachstehenden Gebühren bzw. Abgaben auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, bei der Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: AT782032017000303657, BIC: ASPKAT2LXXX zu entrichten und das im Kopf dieses Bescheides angeführte Aktenzeichen (rechts oben) als Verwendungszweck anzuführen:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a.) Verwaltungsabgabe gem. OÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung idgF. für die Erteilung der Bewilligung nach § 90 StVO:   | 35,00 Euro               |
| b.) Kommissionsgebühren gemäß § 3 Z. 1 der OÖ Landeskommis-sionsgebührenverordnung idgF. für die mündliche Verhandlung vom 06.11.2018 (1 Amtsorgan, 1 angefangene halbe Stunde á 20,40 €): | 20,40 Euro               |
| c.) Bundesstempelgebühren gem. Gebührengesetz 1957 idgF. für die Antragstellung (u. evtl. Beilagen):   | 14,30 Euro               |
| d.) Bundesstempelgebühr für die Verhandlungsschrift vom 06.11.2018 (2 Bogen á 14,30 €) gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 idgF.:   | 28,60 Euro               |
|  | <b><u>98,30 Euro</u></b> |

*Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.*

#### **Rechtsgrundlage:**

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die bezogenen Rechtsquellen.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

#### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

**Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der BH Linz-Land unter [z.B. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > BH Linz-Land > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

**Sie hat zu enthalten:**

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

**Information:**

Mit diesem Bescheid wird auf Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen. Auch erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Für den Bezirkshauptmann:

Gerlinde Kastner

**Ergeht per Email an:**

1. Gemeinden Kematen an der Krems und Piberbach  
gemeinde@kematen-krems.ooe.gv.at  
gemeinde@piberbach.ooe.gv.at  
gemeinde@neuhofen-krems.at
2. Polizeiinspektion Neuhofen  
pi-o-neuhofen@polizei.gv.at  
dem Auftrag, die gegenständlichen Bescheidaufgaben und Vorschreibungen der Verordnung während der Bauzeit zu überwachen. Eventuelle Missstände und sonstige Unzukömmlichkeiten sind der ha. Behörde bekanntzugeben.

3. Straßenmeisterei Kremsmünster  
stm-kremsmuenster.post@ooe.gv.at
1. ÖBB Infrastruktur AG, Rudolf Lösch, Tel. 0664 6171506, rudolf.loesch@oebb.at
2. Welser Wilhelm Verkehrsbetriebe GmbH, Fr. Gröbl  
haid@welser-traun.at
3. Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Linz-Land  
linz-land@wkoee.at
4. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Linz-Land  
ll-office@o.roteskreuz.at
5. Freiwillige Feuerwehren  
Kematen an der Krems, 06306@ll.oelfv.at  
Piberbach, 06309@ll.oelfv.at



## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 09.11.2018, GZ Verk-2018-504608, bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

- I. Aus Anlass der mit ha. Bescheid 09.11.2018, obige Zahl erteilten Bewilligung wird gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 idGF. in der Zeit von 21.11.2018 bis 24.11.2018, während der Dauer der Arbeiten auf nachstehenden Straßen folgendes verordnet:

### **L1369 Weifersdorfer Straße**

#### **§ 1**

##### Vollsperrung Ortsgebiet/Freiland Regelplan F3a

1. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Vollsperrung verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. Ab Beginn bis zum Ende der Sperrung gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960).

#### **§ 2**

##### Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechen den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der

Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann

Gerlinde Kastner

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz - Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.  
Parteienverkehr: Mo,Mi,Do,Fr. 7:30-12:00,Di.7:30-17:00